



Vorlage Nr.: KTB/460

28.08.2008

Beschlussvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2008	11.1

Entlassung des Kreisbrandmeisters

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
38	gez. Seidel	gez. Kretschmann	gez. Butz	gez. Welt
11	gez. Boermann	gez. König		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1.
Der Kreisbrandmeister Klaus Krause wird auf eigenen Wunsch als Kreisbrandmeister des Kreises Recklinghausen zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen.
2.
Der Landrat wird beauftragt eine Entlassungsverfügung gem. § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) zu fertigen und sie unverzüglich an Herrn Krause zuzustellen.

Darstellung des Sachverhaltes:

1.
Am 19.12.2005 hat der Kreistag gem. § 34 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) Herrn Klaus Krause für die Zeit vom 15.01.2006 bis 14.01.2012 zum Kreisbrandmeister ernannt.

Mit Schreiben vom 25.08.2008 hat Herr Kreisbrandmeister Krause beim Landrat des Kreises Recklinghausen um seine Entlassung ersucht.

Der Kreisbrandmeister ist Ehrenbeamter des Kreises gem. § 34 Abs. 1 FSHG. Neben dem FSHG gelten für ihn ergänzend die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes. Nach § 33 Abs. 1 LBG kann er jederzeit seine Entlassung verlangen. Gem. § 36 LBG wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Dies ist der Kreistag. Die Entlassung ist gem. § 33 Abs. 2 LBG zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Wirksam wird sie frühestens mit Zustellung der Entlassungsverfügung an den Beamten.

2.
Aus § 36 LBG ergibt sich, dass die Entlassung schriftlich zu verfügen ist. Sie ist dem Beamten zuzustellen und entfaltet erst mit der Zustellung ihre Wirksamkeit.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

keine